

Nr. 362D

03.12.2010

BOFAXE



Der Staat Iran als völkerrechtlicher „Geisterfahrer“? – Teheran im Konflikt mit Regelungen des Non Proliferation Treaty (NPT)

Autor / Nachfragen

Lukas Lübben

Wissenschaftliche Hilfskraft, Lehrstuhl für Öffentliches Recht (insbesondere Finanzverfassungs- und Gesundheitsrecht), Juristische Fakultät, Ruhr-Universität Bochum

Nachfragen:

lukas.luebben@rub.de

Webseite

<http://www.ifhv.de>

Fokus

Teheran hat in diesem Sommer das Kernkraftwerk Bushehr in Betrieb genommen. Dies nimmt der Verf. zum Anlass, die einschlägigen Vorschriften des Nichtverbreitungsvertrags (Non Proliferation Treaty – NPT) vorzustellen. Außerdem werden Reaktionen der IAEA und der VN auf das iranische Atomprogramm in der gebotenen Kürze beleuchtet.

SpiegelOnline vom 21.8.2010, „Provokation: Iran eröffnet sein erstes Atomkraftwerk“.

„Provokation: Iran eröffnet sein erstes Kernkraftwerk“. So lautete die Schlagzeile zu einer Meldung in SpiegelOnline am 23. August 2010. Mit „Provokation“ ist die Zuspitzung der nunmehr seit einigen Jahren schwelenden Kontroverse um den sogenannten Atomkonflikt zwischen der internationalen Staatengemeinschaft und der islamischen Republik Iran angesprochen. Bricht Iran durch die Anreicherung und Wiederaufbereitung von Uran oder durch die Inbetriebnahme eines Atomreaktors geltendes Völkerrecht?

Die Beantwortung dieser Frage erweist sich aus juristischer Perspektive als heikel, zumal der NPT solchen Staaten, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht über ein Nuklearwaffenarsenal verfügt haben, die militärische Nutzung der Kernenergie untersagt. Nach der Konzeption des NPT ist den Nicht-Atommächten lediglich die Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken gestattet. Zwischen der zivilen und militärischen Nutzung der Kernenergie liegt indessen ein schmaler Grat – prinzipiell können solche kerntechnischen Anlagen, die zu zivilen Zwecken betrieben werden, ohne Weiteres „wertvolle Vorarbeit“ für die militärische Nutzung leisten: Einmal angereichertes Uran lässt sich im Verborgenen mit verhältnismäßig geringem Aufwand zu waffenfähigem Material weiterverarbeiten („Dual use“-Technologie). Das Dilemma besteht nun darin, dass derjenige Passus des NPT (Artikel II), der die militärische Nutzung der Kernenergie untersagt, keine erschöpfende Enumeration enthält, anhand derer die Zulässigkeit einer irgendwie gearteten kerntechnischen Nutzung zu bestimmen wäre. Vielmehr bieten sich zwei Methoden an, die Friedlichkeit nuklearer Aktivitäten zu ermitteln. Zum Ersten erscheint es denkbar, den sog. „Back to the Basics“-Ansatz zu verfolgen. Danach ist allein die objektive Gefährlichkeit der eingesetzten Technologie zur Bestimmung der Friedlichkeit heranzuziehen. Zweitens wird vertreten, dass als zusätzliches Kriterium gewissermaßen ein „subjektiver Tatbestand“ zu fordern sei. Danach müsste dem Vertragsstaat die Absicht nachgewiesen werden, eine vorhandene – objektiv taugliche – Technologie zu militärischen Zwecken einsetzen zu wollen.

Der maßgebliche Akteur ist in diesem Zusammenhang die IAEA, der gemäß Artikel III NPT die Aufgabe übertragen worden ist, durch sog. „Safeguards“ die signatarstaatsseitige Einhaltung der NPT-Pflichten zu überwachen. Die Befugnis zur Implementierung derartiger Safeguards ergibt sich aus bilateralen Abkommen, sog. „Safeguards Agreements“ (SAG). Auch Iran hat ein solches SAG mit der IAEA geschlossen. Nach jahrelangem diplomatischem Tauziehen überwies der Gouverneursrat der IAEA die *causa* Iran an den VN-Sicherheitsrat. Im Juli 2006 ordnete der SR nach Maßgabe des VII. Kapitels der VN-Charta an, dass Iran die Anreicherung und Wiederaufbereitung von Uran mit sofortiger Wirkung einzustellen hat. Es wurden daraufhin wirtschaftliche Sanktionen auf der Grundlage von Artikel 41 VN-Charta verhängt. In der Folge ergingen weitere Resolutionen, die den wirtschaftlichen Druck auf Iran mittels sog. „smart sanctions“ (insbesondere Waffenembargos etc.) graduell erhöhen. Nichtsdestoweniger sind Zweifel angebracht, ob sich diese – im Grundsatz ja erstrebenswerten – nichtmilitärischen Sanktionsregime tatsächlich als wirksame Instrumente zur Eindämmung des Proliferationsrisikos im Nahen Osten insgesamt erweisen. Das iranische *Mullah*-Regime muss als militärisches Schwergewicht im „Pulverfass“ Naher Osten eingestuft werden, das – durch religiösen Fundamentalismus und Antisemitismus korrumpiert – Tatkraft und Willen zur Schau stellt, insbesondere dem „großen Satan“, namentlich den Vereinigten Staaten, den Sanktionen zum Trotz die Stirn zu bieten. Auf Sicht besteht die Gefahr, dass Iran einen bewaffneten Konflikt mit dem Staat Israel oder etwa den USA heraufbeschwört, indem er an fortgesetzten Provokationen der beschriebenen Art festhält.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. Bei Interesse am Bezug der BOFAXE wenden Sie sich bitte an: ifhv-publications@rub.de

Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.